

Stand: 8. November 2023

FAQ zur Anrechnung von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutztem elektrischem Strom auf die Treibhausgasminderungsquote

(38. BImSchV vom 8. Dezember 2017 [BGBl. I S. 3892], die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 [BGBl. 2023 I Nr. 200] geändert worden ist)

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen beantwortet, die dem Umweltbundesamt (UBA) in Zusammenhang mit der Anrechnung von Strom auf die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) und dem dafür notwendigen Antragsverfahren gestellt werden.

A. Allgemeines und grundsätzliche Voraussetzungen (§ 5 der 38. BImSchV)

Wer gilt als „Dritter“ im Sinne des § 37 Absatz 6 BImSchG und ist damit berechtigt, sich vom UBA energetische Mengen elektrischen Stroms bescheinigen zu lassen?

„Dritter“ ist der Betreiber eines Ladepunktes oder eine von ihm bestimmte Person. Es sind ausschließlich Ladepunktbetreiber oder von diesen bestimmte Personen berechtigt, sich vom UBA die Bescheinigungen über energetische Mengen elektrischen Stroms im Sinne der 38. BImSchV ausstellen zu lassen.

Hinsichtlich der Anrechnung von Strommengen aus nicht-öffentlichem Laden gilt die Person als Ladepunktbetreiber, auf die nachweislich ein reines Batterieelektrofahrzeug zugelassen ist. Diese ist berechtigt, sich den entsprechenden Schätzwert (siehe unten) für das eigene Fahrzeug bescheinigen zu lassen oder einen anderen dazu zu bestimmen.

Erhalten Ladepunktbetreiber eine Förderung vom Umweltbundesamt?

Nein, es gibt keine Auszahlungen von Prämien durch das Umweltbundesamt. Das Umweltbundesamt stellt lediglich Bescheinigungen über Strommengen aus, die nachweislich im Straßenverkehr zum Einsatz kamen. Anrechenbar sind also Strommengen, die öffentlichen Ladepunkten entnommen wurden. Darüber hinaus kann zur Abbildung des nicht-öffentlichen Ladens pro reinem Batterieelektrofahrzeug und Jahr ein pauschaler Schätzwert bescheinigt werden. Vergütungen zahlen in Zusammenhang mit der THG-Quote (private) Anbieter, die bescheinigte Strommengen an THG-quotenverpflichtete Mineralölkonzerne vermarkten.

Werden Strommengen von der Bundesregierung versteigert?

Die Anrechnung von Strommengen auf die THG-Quote ist freiwillig. Damit bleibt es auch den Ladepunktbetreibern überlassen, ob sie ihre Strommengen vermarkten oder nicht. Es findet darüber hinaus keine staatliche Auktionierung oder ein sonstiger Verkauf nicht beantragter Strommengen durch die Bundesregierung statt. Eine entsprechende Rechtsverordnung, die dies regeln müsste, gibt es nicht.

Hintergrund ist, dass § 37d Absatz 2 Satz 1 Nr. 11 c) BImSchG die Bundesregierung grundsätzlich zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, um mit dieser "die erzeugten Treibhausgasminderungsmengen der energetischen Menge elektrischen Stroms, die nicht von Dritten der zuständigen Stelle mitgeteilt werden, zu versteigern und das erforderliche Verfahren zu regeln". Von dieser Möglichkeit wurde bisher jedoch nicht Gebrauch gemacht.

Wer ist Betreiber eines Ladepunktes?

Dies richtet sich nach § 2 Nr. 8 Ladesäulenverordnung (LSV). Danach ist Betreiber eines Ladepunktes, wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunkts ausübt. Der Betreiber zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass er verantwortlich für den Betrieb der Ladeinfrastruktur (Funktionsfähigkeit, Wartung, Reparatur u. a.) ist und er die energiewirtschaftlich konforme Einbindung in das Stromnetz (Netzanschluss, Belieferung u. a.) koordiniert. Er hat dafür zu sorgen, dass am Ladepunkt ein punktuelles Aufladen ermöglicht wird. Die Regelung setzt nicht das Eigentum an einem Ladepunkt bzw. einer Ladesäule voraus. Dabei ist auch die Einbindung von Dienstleistern auf Seiten des Betreibers zugelassen, ohne dass er seine Rolle als Betreiber verliert.

Kann der Ladepunktbetreiber einen anderen bestimmen, die Mitteilung der Strommenge an das UBA vorzunehmen und sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen?

Ja. Wie oben unter Frage 1 bereits dargestellt, ist „Dritter“ im Sinne der THG-Quote und damit antragsberechtigt entweder der Ladepunktbetreiber selbst oder eine von ihm bestimmte Person. Sollte ein Ladepunktbetreiber nicht selbst am Quotenhandel mit den quotenverpflichteten Inverkehrbringern fossiler Kraftstoffe teilnehmen wollen, kann der Ladepunktbetreiber eine Person (bspw. einen darauf spezialisierten Dienstleister) bestimmen, sich an seiner Stelle die Strommenge bescheinigen zu lassen.

Sind also auch Privatpersonen antragsberechtigt und können am Quotenhandel teilnehmen?

Grundsätzlich ja. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass Quotenverpflichtete bilaterale Verträge mit einzelnen Personen über geringe Strommengen schließen. Deshalb wurde die Möglichkeit des sog. „Poolings“ geschaffen, um den Aufwand für die beteiligten Personen, Unternehmen und die Behörden gering zu halten. So können Ladepunktbetreiber, darunter auch Privatpersonen, ein Unternehmen bestimmen, etwa einen Stromanbieter oder ein anderes Dienstleistungsunternehmen, das die betreffenden Strommengen sammelt, beim Umweltbundesamt bescheinigen lässt und anschließend an einen Quotenverpflichteten veräußert.

Auf diese Weise können Marktteilnehmer viele einzelne, kleinere Strommengen aggregieren, gebündelt an das Umweltbundesamt übermitteln und am Quotenhandel teilnehmen.

Kann sich ein Ladepunktbetreiber eine Strommenge bescheinigen lassen und diese dann nachfolgend an einen weiteren Dritten, der nicht selbst Quotenverpflichteter ist, übertragen?

Nein, ein Zwischenhandel mit den vom UBA ausgestellten Bescheinigungen ist nicht möglich. Der Dritte, der die Bescheinigung einer Strommenge erhält, kann diese ausschließlich direkt an einen Quotenverpflichteten zur Anrechnung auf dessen THG-Quote übertragen. Eine Veräußerung an einen anderen Dritten, beispielsweise an einen Dienstleister, mit der Absicht, dass dieser die Menge dann weiter vermarktet, ist nicht möglich.

Wie hat die Bestimmung einer anderen Person durch den Dritten zu erfolgen?

Die Bestimmung eines anderen erfolgt durch eine privatrechtliche Vereinbarung. Es gelten die Anforderungen an die Textform gemäß § 126b BGB. Textform bedeutet, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies ist also auch digital möglich. Eine Unterschrift wie bei der Schriftform ist hier nicht notwendig. Der Erklärende muss lediglich genannt sein.

Ist es möglich, dass eine vom ursprünglichen Dritten bestimmte Person wiederum eine andere Person bestimmt? Beispiel: Ein privater E-Mobilist bestimmt seinen Stromversorger, dieser wiederum bestimmt Dienstleister X.

Es ist möglich, dass eine vom eigentlichen „Dritten“ (also dem Ladepunktbetreiber) bestimmte Person selbst wiederum eine weitere Person als „Dritten“ bestimmt, um für sie am Quotenhandel teilzunehmen und die Mitteilung gegenüber dem UBA zu machen. Unternehmen, die von Privatkunden als Dritte bestimmt worden sind, steht es frei, weitere Dienstleister damit zu betrauen in ihrem Namen die erforderlichen Handlungen zur Teilnahme am Quotenhandel vorzunehmen, bspw. die Meldung an das Umweltbundesamt. Dies könnte insbesondere für kleine Stromanbieter nützlich sein, die ihren Verwaltungsaufwand durch Pooling durch einen Dienstleister geringhalten möchten.

Eine Änderung des Dritten ist nach dem Zeitpunkt der Antragstellung beim Umweltbundesamt ausgeschlossen. Das bedeutet nach Mitteilung der Strommenge an das Umweltbundesamt zum Zwecke der Bescheinigung dieser kann nicht nachträglich ein neuer Dritter bestimmt werden, auf den die Bescheinigung ausgestellt werden soll. Dies muss bereits im Vorfeld final geklärt sein.

Wie verhält es sich in Konstellationen, in denen mehrere Ladepunkte über eine Abnahmestelle versorgt werden (die Ladepunkte werden nicht separat gerechnet). Reicht es hier, wenn der Dritte die Gesamtmenge des über die Ladepunkte abgegebenen Stroms erfasst oder muss für jeden Ladepunkt separat gemessen werden?

Sofern eine Konstellation vorliegt, in der mehrere Ladepunkte über eine gemeinsame Abnahmestelle versorgt werden, sodass eine separate Abrechnung der einzelnen Ladepunkte nicht erfolgen kann, ist es ausreichend, wenn die Gesamtmenge der Abnahmestelle benannt wird. Nichtsdestotrotz ist in diesen Fällen anzugeben und zu individualisieren, welche Ladepunkte im Einzelnen an diese Abnahmestelle gekoppelt sind, damit nachvollziehbar bleibt, über welche Ladepunkte die Strommenge letztlich abgegeben wurde.

Ist Strom für Schienenverkehr, insbesondere Straßenbahnen anrechenbar?

Strom für den Schienenverkehr ist nicht auf die Treibhausgasquote für Kraftstoff-Inverkehrbringer anrechenbar. Die Möglichkeit besteht nur für elektrischen Strom, der zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb dem Netz entnommen wurde.

Ist bei der Antragstellung die einfache oder dreifache Menge des elektrischen Stroms anzugeben?

Der Antragsteller teilt dem UBA die tatsächliche Menge elektrischen Stroms mit, die zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb dem Netz entnommen wurde. Die vorzunehmende Multiplikation mit dem Faktor 3 wird von uns im Rahmen der Errechnung der Treibhausgasemissionen bei der Jahresquotenanmeldung durch die Biokraftstoffquotenstelle vorgenommen.

Wie berechnen sich die THG-Emissionen des Stroms?

Die Berechnung der THG-Emissionen des Stroms regelt § 5 Absatz 3 Satz 2 der 38. BImSchV. Die jeweilige energetische Menge elektrischen Stroms wird multipliziert mit dem Faktor 3 sowie mit dem Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit des Stroms in Deutschland und dem Anpassungsfaktor für die Antriebseffizienz (0,4 bei batteriegestütztem Elektroantrieb).

Der Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit des Stroms in Deutschland wird vom Umweltbundesamt ermittelt und jährlich bis zum Ablauf des 31. Oktober im Bundesanzeiger für das darauffolgende Verpflichtungsjahr bekanntgegeben. Dieser Wert bildet den deutschen Strommix ab.

Wie wird Strom aus erneuerbaren Energien hinsichtlich der Anrechnung auf die THG-Quote berücksichtigt?

Eine gesonderte Berücksichtigung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Form, dass für diesen ein niedrigerer THG-Emissionswert als der des deutschen Strommix berechnet wird, ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich. Diese definiert § 5 Absatz 5 der 38. BImSchV: Danach wird der Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen der jeweiligen erneuerbaren Energie in Deutschland verwendet, wenn in den Fällen des § 6 (also an öffentlich zugänglichen Ladepunkten) ausschließlich Strom aus den erneuerbaren Energien Wind oder Sonne eingesetzt wird und der Strom nicht aus dem Netz entnommen, sondern innerhalb eines 15 Minuten Interwalls direkt von einer Stromerzeugungsanlage bezogen wird. Dazu müssen sich die Stromerzeugungsanlage (Wind oder Sonne) und der öffentliche Ladepunkt hinter demselben Netzverknüpfungspunkt befinden.

Wer bestimmt die Emissionsfaktoren bei Strom aus erneuerbaren Energien?

Das Umweltbundesamt verkündet im Bundesanzeiger die Emissionsfaktoren für die jeweiligen Stromerzeugungsarten. Die Bekanntmachung wird auch auf unserer Homepage veröffentlicht.

Ist eine gesonderte Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien möglich?

Dies ist grundsätzlich möglich, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen, die entsprechend nachzuweisen sind. Gemäß § 5 Absatz 5 der 38. BImSchV ist der THG-Emissionswert der jeweiligen erneuerbaren Energie anrechenbar, sofern ausschließlich Strom aus Sonnen- oder Windenergie eingesetzt wird, und dieser nachweislich direkt von einer Stromerzeugungsanlage hinter demselben Netzverknüpfungspunkt bezogen wird. Sollte in einem Jahr nur ein Teil des Stroms aus einer netzentkoppelten EE-Anlage stammen und der Rest aus dem Netz, so werden für nur für diesen Anteil die jeweiligen Emissionsfaktor verwendet und für den Rest der Durchschnittswert für Netzstrom.

Die Emissionswerte für Strom aus erneuerbaren Energien werden, wie auch der Emissionswert für den deutschen Strommix, vom Umweltbundesamt jährlich bis zum 31. Oktober für das jeweilige Folgejahr im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Welche Nachweise sind für die Berücksichtigung von Strom aus erneuerbaren Energien hinsichtlich der Stromerzeugungsanlage notwendig?

Der Dritte führt gemäß § 5 Absatz 5 Satz 5 der 38. BImSchV Aufzeichnungen über den Standort und die Art der Stromerzeugungsanlage. Er hat nachzuweisen, dass die in § 5 Absatz 5 der 38. BImSchV normierten Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das bedeutet, dass für die mitgeteilte Strommenge, für die der THG-Wert der eingesetzten erneuerbaren Energie angerechnet werden soll, nachzuweisen ist, dass diese ausschließlich von einer Stromerzeugungsanlage (Wind oder Sonne) hinter demselben Netzverknüpfungspunkt und nicht aus dem Netz bezogen wurde.

Hierzu regelt die Verordnung in § 5 Absatz 5 Satz 2, dass als Nachweis Messwerte des Messstellenbetreibers von Messeinrichtungen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes des zeitgleichen Verbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall gelten. Um vom Einsatz erneuerbaren Energien profitieren zu können, sind daher hinsichtlich der ee-Stromerzeugungsanlage sowie des Ladepunktes Stromzähler mit Verbindung zum Messstellenbetreiber, die eine Darstellung der Daten im 15 Minutenintervall ermöglichen, zwingend erforderlich.

Der Antragsteller teilt dem UBA mit, welcher Anteil der mitgeteilten Strommenge im benannten Zeitraum aus dem Netz stammt und welcher Anteil direkt von der EE-Stromerzeugungsanlage bezogen wurde. Dazu ist dem UBA eine detaillierte und zur Nachweisführung geeignete Darstellung der nach 15-Minuten-Intervallen aufgeschlüsselten Messwerte des Messstellenbetreibers vorzulegen. Zusätzlich ist die vertragliche Vereinbarung mit dem Messstellenbetreiber vorzulegen, um nachzuweisen, dass die Messwerte von diesem stammen.

B. Öffentlich zugängliche Ladepunkte (§ 6 der 38. BImSchV)

Wie werden „öffentlich zugängliche Ladepunkte“ definiert?

§ 6 Absatz 1 der 38. BImSchV verweist diesbezüglich auf § 2 Nr. 5 Ladesäulenverordnung (LSV). Danach ist ein Ladepunkt öffentlich zugänglich, wenn der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmtem Personenkreis tatsächlich befahren werden kann, es sei denn, der Betreiber hat am Ladepunkt oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Ladepunkt durch eine deutlich sichtbare Kennzeichnung oder Beschilderung die Nutzung auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt; der Personenkreis wird nicht allein dadurch bestimmt, dass die Nutzung des Ladepunktes von einer Anmeldung oder Registrierung abhängig gemacht wird.

Ladepunkte, die beispielsweise auf Geschäftshaus- oder Kundenparkplätzen liegen, gelten als öffentlich zugänglich. Denn in diesen Fällen kann der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmtem Personenkreis tatsächlich befahren werden, nämlich von allen „Kunden“. Keine öffentliche Zugänglichkeit liegt demnach im Umkehrschluss vor, wenn der Personenkreis, der den Parkplatz befährt, bestimmt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn alle Personen, die diesen befahren, namentlich bekannt sind, z. B. ausschließlich Mitarbeiter eines oder mehrerer Unternehmen.

Öffentliche Ladepunkte sind gemäß § 5 LSV der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen anzuzeigen. Eine Anrechnung ist daher nur möglich, wenn für den Ladepunkt diese Anzeige bei der Bundesnetzagentur erfolgte. Diese dient dem UBA als Nachweis zur Überprüfung (vgl. § 6 Absatz 2 der 38. BImSchV).

Welche Nachweise sind im Rahmen der Mitteilung hinsichtlich öffentlicher Ladepunkte an das UBA vorzulegen?

Der Dritte hat gemäß § 6 Absatz 1 der 38. BImSchV Aufzeichnungen über alle von ihm betriebenen öffentlichen Ladepunkte zu führen unter Angabe des genauen Standortes, der energetischen Menge des zur Verwendung in Straßenfahrzeugen entnommenen elektrischen Stroms in Megawattstunden und des Zeitraums, in dem diese Strommenge dem Ladepunkt entnommen wurde, sofern der Zeitraum nicht das gesamte Verpflichtungsjahr umfasst.

Zur Übermittlung der einzelnen Ladeeinrichtungen, deren Standorte und entnommenen Strommengen an das UBA steht auf unserer Homepage eine Vorlage (Excel) zum Download zur Verfügung.

Wie weist der Antragsteller nach, dass er der Betreiber dieser Ladepunkte ist?

Es bedarf der Vorlage der Anzeige der Inbetriebnahme des Ladepunkts sowie der Zustimmung der Veröffentlichung gegenüber der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA); insbesondere sofern der Ladepunkt nicht in der aktuell veröffentlichten Liste auf der Homepage der BNetzA zu finden ist.

Die Anrechnung von Strom, der über einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt entnommen wurde, auf die THG-Quote ist nur dann möglich, wenn die BNetzA den angezeigten Ladepunkt veröffentlicht hat oder der Dritte der BNetzA die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt hat.

C. Mitteilung reiner Batterieelektrofahrzeuge zur Anrechnung nicht-öffentlichen Ladens (§ 7 der 38. BImSchV)

Wie funktioniert die Anrechnung von nicht-öffentlich entnommenem Ladestrom?

Im Fall der Abgabe von elektrischem Strom in Unternehmen oder Privathaushalten, also an nicht-öffentlichen Ladepunkten, ist eine exakte Messung des abgegebenen Stroms kaum durchführbar, da in der Regel keine gesonderten Stromzähler für das Straßenfahrzeug mit Elektroantrieb und den übrigen Stromverbrauch vorhanden sind. Eine Quotenanrechnung des dort für die Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb abgegebenen elektrischen Stroms ist daher derzeit nur möglich, indem ein Schätzwert für die durchschnittlich auf diese Weise pro Straßenfahrzeug mit Elektroantrieb abgegebene Strommenge angerechnet wird.

Pro reinem Batterieelektrofahrzeug, das in den Anwendungsbereich der Regelungen der 38. BImSchV fällt, kann einmal jährlich der jeweilige Schätzwert bescheinigt werden.

Wer bestimmt den pro reinem Batterieelektrofahrzeug anrechenbaren Schätzwert?

Der Schätzwert der anrechenbaren energetischen Menge elektrischen Stroms für ein reines Batterieelektrofahrzeug wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) gemäß § 7 Absatz 3 der 38. BImSchV im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Die Bekanntmachung veröffentlichen wir auch auf unserer Homepage.

Welche Nachweise sind für eine Anrechnung des Schätzwerts im Falle nicht-öffentlicher Ladungen notwendig?

Dies ist § 7 Absatz 2 der 38. BImSchV zu entnehmen. Der Dritte führt Aufzeichnungen über die Personen, auf die nachweislich ein reines Batterieelektrofahrzeug zugelassen ist, sowie über das reine Batterieelektrofahrzeug selbst. Als Nachweis gilt eine als Kopie vorgelegte Zulassungsbescheinigung Teil I des reinen Batterieelektrofahrzeugs (Vorderseite).

Kann jedes Fahrzeug mit einem Fahrzeugschein einen Schätzwert bescheinigt bekommen?

Die Bescheinigung eines Schätzwertes kann für jedes reine Batterieelektrofahrzeug erfolgen, das zulassungspflichtig ist.

Für Fahrzeuge, die nach § 3 Absatz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung nicht zulassungspflichtig (also zulassungsfrei) sind, gilt dies nicht. Eine Bescheinigung von Strommengen für zulassungsfreie Fahrzeuge kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Schätzwert für die jeweilige Fahrzeugklasse durch das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) bekanntgegeben wurde. Solche Schätzwerte gibt es derzeit jedoch nicht, weshalb eine Teilnahme für zulassungsfreie Fahrzeuge ausgeschlossen ist.

Wer gilt bei nicht-öffentlichen Ladepunkten als Betreiber und damit als Dritter im Sinne der THG-Quote?

Auch bezüglich der Bescheinigung der Schätzwerte für nicht-öffentliches Laden gilt der Ladepunktbetreiber als Dritter und ist damit Berechtigter. In diesen Fällen ist Ladepunktbetreiber die Person, auf die nachweislich das reine Batterieelektrofahrzeug zugelassen ist.

Ist es relevant, ob das Fahrzeug auf eine natürlich oder eine juristische Person zugelassen ist?

Nein, das ist nicht relevant.

Ist die messgenaue Anrechnung von Strommengen aus privaten Ladestationen möglich, falls diese ein eigenes Messgerät haben?

Das ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Eine Anrechnung von Strom, der im Rahmen privater Ladungen abgegeben wurde, ist nur unter den oben genannten Voraussetzungen möglich, sodass in diesen Fällen stets nur der bekanntgegebene Schätzwert pro Fahrzeug und Jahr anrechenbar ist.

Ist der Schätzwert pauschal pro Fahrzeug und Jahr anrechenbar, auch wenn das jeweilige Fahrzeug erst im Laufe des Jahres zugelassen wurde?

Ja, der gesamte Schätzwert wird pauschal pro Fahrzeug und Jahr bescheinigt. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug unterjährig zugelassen oder abgemeldet wird.

Ich habe ein gebrauchtes Fahrzeug gekauft, steht mir der pauschale Schätzwert anteilig zu?

Nein. Der pauschale Schätzwert kann für jedes Fahrzeug nur einmal pro Kalenderjahr bescheinigt werden. Dies gilt pro Fahrzeug, unabhängig davon, auf wie viele Personen es im Jahr zugelassen war. Daraus folgt, dass beispielsweise bei einem Halterwechsel im laufenden Jahr nur eine der Personen die Bescheinigung der Strommenge für sich beanspruchen kann. Berechtigt sind aber zunächst einmal alle, sofern das Fahrzeug im laufenden Jahr auf alle Personen zugelassen war oder ist. Insofern kommt es dann darauf an, wer zuerst den Antrag stellt.

Was gibt es für den Fahrzeughalter im Falle eines Verkaufs des Fahrzeugs zu beachten?

Wird in einem Verpflichtungsjahr ein reines Batterieelektrofahrzeug, für das der Schätzwert bereits bescheinigt wurde, auf eine andere Person zugelassen, hat die Person, auf die das Fahrzeug bisher zugelassen war, die andere Person darüber zu informieren, dass im laufenden Jahr bereits eine Bescheinigung der Strommenge für das Fahrzeug stattfand. Ein Hinweis auf diese Informationspflicht ist in die Vereinbarung aufzunehmen, die der Dritte mit einem anderen (z. B. ein Dienstleister) schließt.

D. Antragstellung und Verfahren (§ 8 der 38. BImSchV)

In welcher Form ist die Mitteilung der energetischen Menge elektrischen Stroms vom Dritten an das UBA vorzunehmen?

Die Antragstellung ist aktuell formlos möglich und kann per E-Mail erfolgen (an das Postfach: 38bimschv@uba.de). Erwähnt sei, dass das UBA gemäß § 8 Absatz 3 der 38. BImSchV Näheres zum Format und zur Art und Weise der Datenübermittlung im Bundesanzeiger bekanntgeben kann. Sobald von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, wird dies auf dieser Website veröffentlicht.

Zum Download finden Sie außerdem eine Vorlage für Antragsteller, die eine gemeinsame Mitteilung für mehrere reine Batterieelektrofahrzeuge machen. Diese ist dem Antrag ausgefüllt beizufügen. Wir bitten darum, bei einer Mitteilung mehrerer Batterieelektrofahrzeuge die Vorlage zu nutzen und entsprechend ausgefüllt dem Antrag beizufügen.

Sind auch unterjährige Antragstellungen möglich, so dass Mengen schon im laufenden Jahr veräußert werden können?

Es ist möglich, auch innerhalb des laufenden Verpflichtungsjahres unterjährig Mitteilungen von Strommengen zu vorzunehmen und entsprechende Bescheinigungen der Strommengen zu beantragen. Dabei sollte stets darauf geachtet werden, dass im Rahmen des Antrags konkret das Jahr sowie bei öffentlichen Ladepunkten der Entnahmezeitraum benannt wird, für das die Meldung erfolgt, sodass eine Überschreitung der Frist ausgeschlossen werden kann.

Gibt es hinsichtlich der Strommenge eine Mindestmenge, die ein Antrag umfassen muss?

Eine solche gibt es für die Mitteilung von E-Fahrzeugen (nicht-öffentliches Laden), nicht jedoch für Mitteilungen für öffentliche Ladepunkte.

Wenn ein Antrag nicht durch den Ladepunktbetreiber (also die Person, auf die eines oder mehrere E-Fahrzeuge zugelassen sind) selbst gestellt wird, sondern durch einen von dieser Person bestimmten Dritten (z. B. Dienstleister), muss der Antrag mindestens 500,00 MWh umfassen, wenn im selben Jahr noch ein weiterer Antrag erfolgen soll. Das bedeutet, bei mehreren unterjährigen Anträgen für E-Fahrzeuge beträgt die Mindestmenge 500,00 MWh, es sei denn, es ist der letzte Antrag für das laufende Jahr.

Welche Fristen sind zu beachten?

Mitteilungen von Strommengen für nicht-öffentliches Laden, also reine Batterieelektrofahrzeuge (§ 7 der 38. BImSchV), sind möglich bis zum Ablauf des 15. November des jeweiligen Verpflichtungsjahres.

Mitteilungen von Strommengen, die an öffentlichen Ladepunkten entnommen wurden (§ 6 der 38. BImSchV), sind möglich bis zum Ablauf des 28. Februar des Folgejahres.

Ist eine Meldung auch für weiter zurückliegende Jahre (beispielsweise das vorletzte Jahr) möglich?

Eine Mitteilung ist nur innerhalb zu den zuvor genannten Fristen möglich. Hierbei handelt es sich um gesetzliche Fristen, die nicht zur Disposition stehen. Eine Bescheinigung für Strommengen, welche in weiter zurückliegenden Jahren dem Netz entnommen wurden, ist somit nicht möglich.

Wie lange dauert es vom Eingang des Antrags beim UBA bis zum Ausstellen der Bescheinigung?

Eine konkrete Bearbeitungsdauer kann vorab nicht zugesichert werden. Diese ist maßgeblich vom jeweils aktuellen Antragsaufkommen abhängig. Nichtsdestotrotz sind wir selbstverständlich bestrebt eine zügige Bearbeitung in der Reihenfolge der Eingänge beim UBA zu gewährleisten.

In welcher Form erfolgt die Bescheinigung?

Das UBA übersendet dem Dritten bzw. der von ihm bestimmten Person nach der Prüfung der Unterlagen einen Bescheid, mit welchem über den Antrag entschieden wird. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden mit diesem Bescheid die gemeldete energetische Menge elektrischen Stroms sowie die daraus errechneten Treibhausgasemissionen bescheinigt. Der Bescheid ergeht kostenfrei. Er wird als PDF-Datei übermittelt; ein postalischer Versand erfolgt nicht.

Der Dritte bzw. die von ihm bestimmte Person kann mit diesem Bescheid sodann am „Quotenhandel“ teilnehmen. Dies liegt jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des UBA. Das UBA ist ausschließlich für das Ausstellen der Bescheinigungen zuständig.